



Der Wahlleiter der Stadt

Schwabach

Anlage 17 Teil 1 (zu §92 GLKrWO)

**Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl
des Stadtrats
am 16. März 2014**

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 26.03.2014 folgendes Ergebnis der Wahl des Stadtrats festgestellt:

1.	die Zahl der Stimmberechtigten:	31.648
	die Zahl der Personen, die gewählt haben:	16.184
	die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen:	565.299
	die Zahl der insgesamt abgegebenen ungültigen Stimmzettel:	342

2. Insgesamt sind 40 Stadtratssitze zu vergeben.

3. Auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen folgenden Stimmzahlen und Sitze:

Ordnungs- zahl Nr.	Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)	Gesamtzahl der gültigen Stimmen	Anzahl der Sitze
01	Christlich Soziale Union in Bayern	253.407	18
02	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	159.078	11
04	Bündnis 90 / Die Grünen	89.956	6
05	Freie Wähler	49.262	4
06	Freie Demokratische Partei	13.596	1

Es sind keine Wahlvorschläge miteinander verbunden.

4. Die Namen der Gewählten und der Listennachfolger aus den einzelnen Wahlvorschlägen sowie deren Stimmzahl sind in der **Anlage** zu dieser Bekanntmachung abgedruckt.

Stadt Schwabach, 26.03.2014

Knut Engelbrecht
Stadtwahlleiter

Anlage 17 Teil 2 (zu §92 GLKrWO)

Anlage zur
Bekanntmachung des Ergebnisses
der Wahl des Stadtrats
am 16. März 2014

Wahlvorschlag Ordnungszahl 01 Kennwort Christlich Soziale Union in Bayern

Der Wahlvorschlag hat **18 Sitze** erhalten

Die nachfolgend unter Nr. 1 bis Nr. 18 genannten Personen werden in dieser Reihenfolge Stadträte.

Die übrigen Personen unter Nr. 19 bis Nr. 40 werden in der angegebenen Reihenfolge Listennachfolger.

Die Reihenfolge bestimmt sich nach den für die jeweilige Person abgegebenen gültigen Stimmen. Bei gleicher Stimmenzahl wurde durch das Los entschieden.

Gewählte:

Nr	Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand, Anschrift	gültige Stimmen
1	Freller, Karl	13.250
2	Stengel, Rosy	11.095
3	Distler, Gerd	9.596
4	Lachmann, Marianne	8.533
5	Krawczyk, Roland	8.333
6	Dreßel, Christa	8.325
7	Nastos, Konstantinos	8.073
8	Hack, Heiner	7.656
9	Heinemann, Monika	7.461
10	Weyh, Josef	7.437
11	Memmler, Oliver	7.195
12	Paul, Detlef	6.989
13	Eberlein, Gerhard	6.582
14	Heinlein, Emil	6.525
15	Kosmann, Stephan	6.359
16	Freller, Almut	6.358
17	Joachim, Sandra	6.285
18	Pültz, Thomas	5.968

Listennachfolger:

Nr	Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand, Anschrift	gültige Stimmen
19	Thürauf, Matthias	16.447
20	Heublein, Sven	5.556
21	Derr, Adrian	5.543
22	Gössnitzer, Roland	5.455
23	Hörauf, Oliver	5.364
24	Kronschnabel, Manuel	5.305
25	Waldmüller, Carina	5.302
26	Kastler, Martin	5.231
27	Janich, Helga	5.077
28	Göll, Wolfram	4.760
29	Freller, Birgit	4.562
30	Mehler, Renate	4.439
31	Link, Evelyn	4.418

32	Schaffer, Andreas	4.150
33	Fleischmann, Philipp	4.123
34	Wirth, Verena	3.955
35	Hofschuster, Dorothea	3.838
36	Summa, Alexander	3.745
37	Freiberger, Oliver	3.656
38	Schmidt, Angela	3.600
39	Tsitsioulak, Katerina	3.465
40	Frenchkowski, Kurt	3.396

Anlage zur
Bekanntmachung des Ergebnisses
der Wahl des Stadtrats
am 16. März 2014

Wahlvorschlag Ordnungszahl 02 Kennwort Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Der Wahlvorschlag hat **11 Sitze** erhalten

Die nachfolgend unter Nr. 1 bis Nr. 11 genannten Personen werden in dieser Reihenfolge Stadträte.

Die übrigen Personen unter Nr. 12 bis Nr. 39 werden in der angegebenen Reihenfolge Listennachfolger.

Die Reihenfolge bestimmt sich nach den für die jeweilige Person abgegebenen gültigen Stimmen. Bei gleicher Stimmenzahl wurde durch das Los entschieden.

Gewählte:

Nr	Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand, Anschrift	gültige Stimmen
1	Schmitt-Bussinger, Helga	11.076
2	Reimann, Hartwig	7.624
3	Brunner, Gerhard	7.054
4	Sittauer, Werner	6.483
5	Braun, Gerda	6.023
6	Reiß, Peter	5.859
7	Mantaris, Thomas	5.623
8	Grau-Karg, Evelyn	5.280
9	Stadelmeyer, Saskia	5.174
10	Sauer, Martin	4.848
11	Lemke, Jürgen	4.727

Listennachfolger:

Nr	Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand, Anschrift	gültige Stimmen
12	Reimann, Rezarta	4.684
13	Linner, Caroline	4.379
14	Hader, Reinhard	4.187
15	Kneuer, Doris	3.706
16	Stenzel, Jürgen	3.499
17	Beck, Jana	3.369
18	Karg, Heinz	3.197
19	Dehner-Reimann, Ulrike	3.074
20	Scherbel, Carola	2.944
21	Rampelt, Florian	2.892
22	Kettner, Margit	2.834
23	Wansch, Markus	2.824
24	Ucal, Neslihan	2.812
25	Gray, Margit	2.801
26	Schwarz, Cicek	2.796
27	Karagöl, Seyfettin	2.766
28	Hufnagel, Gabriele	2.766
29	Appel, Karl-Heinz	2.732
30	Kaltenegger, Paul	2.730
31	Arnold, Michael	2.609

32	Odörfer, Karlheinz	2.520
33	Bierlein, Roland	2.464
34	Thaler-Wieland, Ulrike	2.413
35	Voit, Helmut	2.291
36	Bula, Isabella	1.968
37	Schelhorn, Florian	1.853
38	Blumenstock, Hanna	1.845
39	Walter, Hildegard	1.651

Anlage zur
Bekanntmachung des Ergebnisses
der Wahl des Stadtrats
am 16. März 2014

Wahlvorschlag Ordnungszahl 04 Kennwort Bündnis 90 / Die Grünen

Der Wahlvorschlag hat **6 Sitze** erhalten

Die nachfolgend unter Nr. 1 bis Nr. 6 genannten Personen werden in dieser Reihenfolge Stadträte.

Die übrigen Personen unter Nr. 7 bis Nr. 40 werden in der angegebenen Reihenfolge Listennachfolger.

Die Reihenfolge bestimmt sich nach den für die jeweilige Person abgegebenen gültigen Stimmen. Bei gleicher Stimmenzahl wurde durch das Los entschieden.

Gewählte:

Nr	Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand, Anschrift	gültige Stimmen
1	Oeser, Roland	9.237
2	Holluba-Rau, Karin	5.790
3	Weigand, Sabine	5.473
4	Neunhoeffer, Klaus	5.451
5	Novotny, Petra	4.334
6	Göll, Eckhard	3.561

Listennachfolger:

Nr	Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand, Anschrift	gültige Stimmen
7	Spachmüller, Bernhard	3.416
8	Churavy, Almut	2.682
9	Yilmazel, Bugra	2.681
10	Kuhl, Tilman	2.544
11	Raab, Birgit	2.372
12	Ott, Susanne	2.123
13	Kilian-Gerber, Heidi	1.857
14	Sommer, Sylvia	1.842
15	Hünert, Wolfgang	1.830
16	Novotny, Benjamin	1.807
17	Wanner, Christian	1.705
18	Rießbeck, Helmut	1.703
19	Holzappel, Heidrun	1.683
20	Weiskirchen, Silvia	1.677
21	Demele, Christine	1.646
22	Stöckert, Klaus	1.640
23	Meindl, Merlin	1.622
24	Oeser, Anne	1.606
25	Hansen, Rolf	1.590
26	Wolfrum, Daniel	1.568
27	Faaß, Edith	1.496
28	Romann, Werner	1.458
29	Majchrzak-Rummel, Angelika	1.362
30	Gebhardt, Gerda	1.344
31	Rießbeck, Kerstin	1.310

32	Voit, Maximilian	1.251
33	Voß, Uwe	1.175
34	Strekies, Elisabeth	1.118
35	Hammerbach, Andreas	1.116
36	Krilles, Renate	1.099
37	Schleicher, Stefan	1.062
38	Weidner, Gabi	1.009
39	Hübner-Plötz, Sonja	877
40	Steinmetz, André	839

Anlage zur
Bekanntmachung des Ergebnisses
der Wahl des Stadtrats
am 16. März 2014

Wahlvorschlag Ordnungszahl 05 Kennwort Freie Wähler

Der Wahlvorschlag hat **4 Sitze** erhalten

Die nachfolgend unter Nr. 1 bis Nr. 4 genannten Personen werden in dieser Reihenfolge Stadträte.

Die übrigen Personen unter Nr. 5 bis Nr. 40 werden in der angegebenen Reihenfolge Listennachfolger.

Die Reihenfolge bestimmt sich nach den für die jeweilige Person abgegebenen gültigen Stimmen. Bei gleicher Stimmzahl wurde durch das Los entschieden.

Gewählte:

Nr	Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand, Anschrift	gültige Stimmen
1	Donhauser, Thomas	7.493
2	Humpenöder, Bruno	3.337
3	Eberlein, Erwin	2.920
4	Kehrbach, Helga	2.579

Listennachfolger:

Nr	Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand, Anschrift	gültige Stimmen
5	Garhammer, Richard	2.176
6	Schmidt, Frank	2.015
7	Huber, Christian	1.455
8	Ziermann, Christian	1.343
9	Richter, Thomas	1.289
10	Schleier, Johann	1.261
11	Schmidt, Brigitte	1.222
12	Grießhammer, Hans	1.218
13	Rester, Robert	1.058
14	Godehardt, Gunter	1.025
15	Schmauser, Richard	1.009
16	Schuhmann, Albrecht	991
17	Steiner, Dieter	972
18	Godehardt, Ralf	968
19	Huber, Gerlinde	967
20	Huber, Edwin	944
21	Ittner, Johanna	933
22	Ognibene, Daniela	906
23	Link, Jens	885
24	Jordan, Klaus	854
25	Wolkersdorfer, Siegfried	854
26	Schmidt, Stephanie	747
27	Enderlein, Thomas	709
28	Loy, Stefan	654
29	Rock, Uwe	618
30	Fink, Tanja	615
31	Schön, Edgar	594

32	Albrecht, Norbert	555
33	Hagenauer, Kurt	554
34	Christ, Emmeran	548
35	Betz, Roland	533
36	Rupprecht, Gisela	522
37	Seidel, Marcus	511
38	Demircan, Nessima	508
39	Schomann, Katrin	465
40	Schneider, Thomas	455

Anlage 17 Teil 2 (zu §92 GLKrWO)

Anlage zur
Bekanntmachung des Ergebnisses
der Wahl des Stadtrats
am 16. März 2014

Wahlvorschlag Ordnungszahl 06 Kennwort Freie Demokratische Partei

Der Wahlvorschlag hat **1 Sitze** erhalten

Die nachfolgend unter Nr. 1 bis Nr. 1 genannten Personen werden in dieser Reihenfolge Stadträte.

Die übrigen Personen unter Nr. 2 bis Nr. 22 werden in der angegebenen Reihenfolge Listennachfolger.

Die Reihenfolge bestimmt sich nach den für die jeweilige Person abgegebenen gültigen Stimmen. Bei gleicher Stimmenzahl wurde durch das Los entschieden.

Gewählte:

Nr	Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand, Anschrift	gültige Stimmen
1	Rötschke, Axel	1.909

Listennachfolger:

Nr	Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand, Anschrift	gültige Stimmen
2	Hagel, Jürgen	1.576
3	Ritzer, Tobias	1.446
4	Schmauser, Erik	1.006
5	Günzel, Manfred	865
6	Hagel, Wolfgang	670
7	Schmauser, Lilo	634
8	Weiß, Emmi	551
9	Pühringer, Elfriede	530
10	Brümmerhoff, Renate	511
11	Dao, Kimhoang	497
12	Tutas, Andreas	432
13	Göbert, Jörn	413
14	Stricker, Fabian	407
15	Glombik, Helga	366
16	Korunig, Dietmar	347
17	Galiger, Roland	336
18	Hauptstock, Sigrid	265
19	Glombik, Arnold	258
20	Turato, Alessandro	220
21	Pfeiffer, Heinz	219
22	Kele, Michael	138

**Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
Errichtung des Kunstobjekts „Goldnadel“, Kreisverkehr Ansbacher Straße/Dr.-Haas-Straße,
Gemarkung Schwabach, Flurnummern 814/21 und 855/2**

Bekanntmachung der Stadt Schwabach vom 28.03.2014

Mit Bescheid der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach vom 18.03.2014 BV-Nr. 921/13, wurde der Stadt Schwabach, Herr Ricus Kerckhoff, Albrecht-Achilles-Str. 6/8, 91126 Schwabach, eine Baugenehmigung für o. g. Bauvorhaben erteilt.

Die Zustellung wird gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO durch die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Schwabach vom 28.03.2014 vorgenommen.

Die Genehmigungsunterlagen können bei der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach innerhalb der allgemeinen Dienststunden (Mo, Di, Mi 8 - 12 Uhr, Do 8 - 12 Uhr und 14 - 17 Uhr, Fr 8 - 12 Uhr) oder nach telefonischer Vereinbarung unter 09122 860-541 im Amtsgebäude Albrecht-Achilles Str. 6/8, Zimmer 106, eingesehen werden. Auch kann eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides von den betreffenden Beteiligten bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist (siehe Rechtsbehelfsbelehrung) schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht in Ansbach (Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Schwabach) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Rechtsbehelfe eines Dritten gegen diesen Bescheid haben keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 03.09.1997). Bei der Stadt Schwabach Amt für Stadtplanung und Bauordnung kann die Aussetzung der Vollziehung oder beim vorgenannten Verwaltungsgericht kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden (§ 80 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 VwGO).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Nr. 13/2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Stadt Schwabach,
I.V.

Ricus Kerckhoff
Stadtbaurat

Lätaremarkt

Am Montag, 31. März 2014, findet in der Fußgängerzone der Lätaremarkt statt.

Stadt Schwabach, 24.03.2014
I.V.

Knut Engelbrecht
Stadtrechtsrat

**Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
Errichtung einer Mülleinhausung mit Vordach , Konrad-Adenauer-Straße 51,
Gemarkung Schwabach, Flurnummern 1192**

Bekanntmachung der Stadt Schwabach vom 28.03.2014

Mit Bescheid der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach vom 19.03.2014 BV-Nr. 48/14, wurde der GeWoBau der Stadt Schwabach GmbH, Herr Knut Kosmann, Konrad-Adenauer-Str. 53, 91126 Schwabach, eine Baugenehmigung für o. g. Bauvorhaben erteilt.

Die Zustellung wird gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO durch die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Schwabach vom 28.03.2014 vorgenommen.

Die Genehmigungsunterlagen können bei der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach innerhalb der allgemeinen Dienststunden (Mo, Di, Mi 8 - 12 Uhr, Do 8 - 12 Uhr und 14 - 17 Uhr, Fr 8 - 12 Uhr) oder nach telefonischer Vereinbarung unter 09122 860-541 im Amtsgebäude Albrecht-Achilles Str. 6/8, Zimmer 106, eingesehen werden. Auch kann eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides von den betreffenden Beteiligten bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist (siehe Rechtsbehelfsbelehrung) schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht in Ansbach (Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Schwabach) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Rechtsbehelfe eines Dritten gegen diesen Bescheid haben keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 03.09.1997). Bei der Stadt Schwabach Amt für Stadtplanung und Bauordnung kann die Aussetzung der Vollziehung oder beim vorgenannten Verwaltungsgericht kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden (§ 80 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 VwGO).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Nr. 13/2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Stadt Schwabach, 20.03.2014

I.V.

Ricus Kerckhoff
Stadtbaurat

**Überwachung und Bekämpfung der Nadelholzborkenkäfer, Buchdrucker und Kupferstecher
Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 24. Februar 2014
Gz. 10 - 7833.1 - 1/2014**

Die Regierung von Mittelfranken erlässt auf Antrag der Bayer. Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft gemäß § 6 Abs. 3 Nr.1 des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.02.2012 (BGBl I S. 148, zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 87 des Gesetzes vom 07.08.2013 - BGBl I S. 3154) und gemäß §§ 2, 3, 4 und 6 der Landesverordnung zur Bekämpfung der schädlichen Insekten in den Wäldern (BayRS 7903-3-L), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.06.2005 (GVBl S. 220), folgende Anordnung:

1. Gefährdungs- und Befallsgebiete

Die Nadelwälder (Rein- und Mischbestände) sowie die Grundstücke, auf denen innerhalb einer Entfernung von 500 m von diesen Wäldern unentrindetes Nadelholz lagert, werden im Regierungsbezirk Mittelfranken zu Gefährdungs- und Befallsgebieten des Buchdruckers und Kupferstechers erklärt (§ 3 Abs. 1 der Landesverordnung).

2. Überwachung

Die in Nr. 1 zu Gefährdungs- und Befallsgebieten erklärten Wälder und Grundstücke sowie dort lagernde Walderzeugnisse sind von den jeweiligen Eigentümern und Nutzungsberechtigten in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März mindestens einmal und in der Zeit vom 1. April bis 30. September mindestens im Abstand von 4 Wochen auf Käferbefall zu kontrollieren (§ 6 Abs. 2 der Landesverordnung).

3. Anzeige

Bei Borkenkäferbefall haben die jeweiligen Eigentümer und Nutzungsberechtigten sofort die zuständige untere Forstbehörde (Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten) zu verständigen (§ 6 Abs. 2 der Landesverordnung).

4. Bekämpfung

Buchdrucker und Kupferstecher sind von den jeweiligen Eigentümern und Nutzungsberechtigten sachkundig (Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung vom 27.06.2013, BGBl I S. 1953, zuletzt geändert durch Verordnung vom 06.01.2014, BGBl I S. 26), nach guter fachlicher Praxis (§ 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 6, §§ 12 ff PflSchG) und sachgemäß nach dem Stand der Technik (Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Überwachung und Bekämpfung der Nadelholzborkenkäfer in den nichtstaatlichen Waldungen vom 23.03.1990 Az.: F4-FG 511-354, StAnz 1990, Nr. 17, in der jeweils gültigen Fassung) unverzüglich und wirksam zu bekämpfen oder durch einen Dritten bekämpfen zu lassen (§ 4 Abs. 1 der Landesverordnung). Der Vollzug dieser Anordnung in Schutzgebieten, bei geschützten Landschaftsbestandteilen und bei Naturdenkmälern richtet sich nach den jeweiligen Schutzverordnungen, in „Natura-2000“-Gebieten nach den gesetzlichen Vorgaben.

5. Erklärung

Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von zu Gefährdungs- und Befallsgebieten erklärten Wäldern und Grundstücken sowie dort lagernder Walderzeugnisse haben spätestens innerhalb eines Monats nach In-Kraft-Treten dieser Anordnung gegenüber der zuständigen unteren Forstbehörde schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären, dass sie die vorgeschriebene Bekämpfung selbst durchführen oder durch einen Dritten durchführen lassen. Unterbleibt eine solche Erklärung, so kann die zuständige untere Forstbehörde die erforderlichen Bekämpfungsmaßnahmen auf Kosten des jeweiligen Eigentümers oder Nutzungsberechtigten durchführen oder durch einen Dritten durchführen lassen. In diesem Falle hat der Eigentümer und Nutzungsberechtigte die Bekämpfung zu gestatten und die erforderlichen Hilfsdienste zu leisten (§ 4 Abs. 3 und 4 der Landesverordnung).

6. Sofortige Vollziehung

6.1 Die sofortige Vollziehung der vorstehenden Nummern 1 - 5 dieser Anordnung wird hiermit angeordnet.

6.2 Begründung:

Die Anordnung des Sofortvollzugs nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.10.2013 (BGBl I S. 3786), ist im öffentlichen Interesse geboten. Bei mangelhaft oder nicht durchgeführter Kontrolle sowie bei Unterlassung einer ordnungsgemäßen Bekämpfung besteht wegen der Mas-

Fortsetzung:

senvermehrung der Nadelholzborkenkäfer in den betroffenen Gebieten eine bestandsbedrohende Gefahr für Nadelwälder. Auch ist eine einheitliche Schädlingsbekämpfung aus den genannten Gründen erforderlich.

7. Vollstreckungsbehörde

Diejenigen Kreisverwaltungsbehörden, auf deren Gebiet die Zwangsmittel angewendet werden müssen, werden gemäß Art. 30 Abs. 2 des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (BayRS 2010-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2013 (GVBl S. 370), verpflichtet, den erforderlichen Verwaltungszwang durchzuführen. Die Kreisverwaltungsbehörden sind insofern Vollstreckungsbehörden.

8. In-Kraft-Treten und Geltungsdauer

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Bayer. Staatsanzeiger in Kraft. Sie gilt bis 31.12.2018.

Hinweis:

Wer dieser Anordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, kann gemäß § 68 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 PflSchG in Verbindung mit § 7 der Landesverordnung mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € belegt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Regierung von Mittelfranken (Postfachanschrift: Postfach 6 06, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 27, 91522 Ansbach) einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Promenade 24, 91511 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Anordnung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach (Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Anordnung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Fortsetzung:

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde im Bereich des Landwirtschaftsrechtes ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
- Die Einlegung des Widerspruchs oder die Erhebung der Klage in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) sind unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Dr. Bauer
Regierungspräsident

**Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
Teilweise Nutzungsänderung einer Wohnung in Praxis für Heilpraktik und Physiotherapie
auf dem Anwesen Wilhelm-Friedrich-Weg 26, Gemarkung Schwabach, Flur Nr. 641 durch
Frau Yvonne Voran, Wilhelm-Friedrich-Weg 26, 91126 Schwabach**

Bekanntmachung der Stadt Schwabach vom 28.03.2013

1. Frau Yvonne Voran, Wilhelm-Friedrich-Weg 26, 91126 Schwabach, hat bei der Stadt Schwabach einen baurechtlichen Genehmigungsantrag für folgende Maßnahme beantragt:

Teilweise Nutzungsänderung einer Wohnung in Praxis für Heilpraktik und Physiotherapie auf dem Anwesen Wilhelm-Friedrich-Weg 26, Gemarkung Schwabach, Flur Nr. 641
2. Die genannte Maßnahme ist baurechtlich genehmigungspflichtig gemäß Art. 55 BayBO. Der Bauherr hat beantragt, anstelle der Nachbarbeteiligung das Vorhaben gemäß Art. 66 Abs. 4 BayBO öffentlich bekannt zu machen.
3. Mit Ablauf einer Frist von 1 Monat nach der Bekanntmachung des Vorhabens sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Vorhaben ausgeschlossen.
4. Der Antrag und die Unterlagen liegen während dieser Monatsfrist bei der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach innerhalb der allgemeinen Dienststunden (Mo, Di, Mi 8 - 12 Uhr, Do 8 - 12 Uhr und 14 - 17 Uhr, Fr 8 - 12 Uhr) oder nach telefonischer Vereinbarung unter 09122 860-547 im Amtsgebäude Albrecht-Achilles Str. 6/8 Zimmer 105, zur Einsicht aus.
In dieser Zeit können beteiligte Nachbarn im Sinne des Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und Abs. 3 BayBO schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen bei der Bauaufsichtsbehörde gegen das Vorhaben vorbringen.
Sammeleinsprüche mit unleserlicher Unterschrift oder unvollständiger Adressenangabe können nicht berücksichtigt werden.
5. Die Zustellung der Baugenehmigung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen entstehen, können nicht ersetzt werden.

Stadt Schwabach, 26.03.2014
I.V.

Ricus Kerckhoff
Stadtbaurat

Satzung der Stadt Schwabach für den „Schwabach-Pass (Schwabach-PassS) vom 21.03.2014

Die Stadt Schwabach erlässt auf Grund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. d. Bek. vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2012 (GVBl. S. 366), folgende Satzung:

§ 1

Zweck des Schwabach-Passes

Die Stadt Schwabach gibt einen Schwabach-Pass aus, der bedürftigen Schwabacher Einwohnern die Möglichkeit bietet, Leistungen städtischer Einrichtungen und städtischer Gesellschaften zu ermäßigten Gebühren und Preisen in Anspruch zu nehmen. Die Einzelheiten der Ermäßigung sind in Anlage 1, der Bestandteil dieser Satzung ist, geregelt.

§ 2

Berechtigter Personenkreis

Den Schwabach-Pass erhalten auf Antrag mit Hauptwohnsitz in Schwabach gemeldete

1. Empfänger von laufenden Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII);
2. Empfänger von laufenden Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel SGB XII;
3. Empfänger von laufenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach den Unterabschnitten 1 und 2 des Zweiten Abschnitts des Kapitels 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (Arbeitslosengeld II und Sozialgeld);
4. Pflegekinder, die Pflegegeld nach dem Achten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch erhalten, sowie Empfänger von Geldleistungen zum Lebensunterhalt nach den §§ 19, 34 und 41 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII);
6. Empfänger von laufenden Leistungen zum Lebensunterhalt nach § 27 a Bundesversorgungsgesetz (Kriegsopferfürsorge);
7. Empfänger von laufenden Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz;
8. Empfänger von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz in der jeweils geltenden Fassung;
9. Empfänger des Kinderzuschlags nach § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes einschließlich des (Ehe-)Partners und der bei der Berechnung des Kinderzuschlags berücksichtigten Personen.

§ 3

Gültigkeitsdauer

- (1) Der Schwabach-Pass wird für die Dauer von zwölf Monaten ausgestellt, unabhängig davon, ob die jeweilige Leistung für diesen Zeitraum durchgehend bewilligt ist. Endet der Leistungsbezug (§ 2) während der Laufzeit des Passes behält dieser weiter seine Gültigkeit.
- (2) Bei Ablauf des Schwabach-Passes nach einem Jahr ist ein neuer Schwabach-Pass zu beantragen.

§ 4

Mitwirkungspflichten

Wer den Schwabach-Pass beantragt hat, hat alle Tatsachen anzugeben, die für die Ausstellung erheblich sind und auf Verlangen der Stadt der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen, Beweismittel zu bezeichnen und Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.

§ 5

Härteregelung

Im Einzelfall kann ein Schwabach-Pass ausgestellt werden, wenn die Versagung zu einer unbilligen Härte führen würde.

§ 6

In-Krafttreten;

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Stadt Schwabach, den 21.03.2014

Thürauf
Oberbürgermeister

Fortsetzung:

Anlage 1

Leistungen für Kinder und Jugendliche:

- Kostenfreie Kurse in der Schwabacher Volkshochschule
- Freier Eintritt in das Stadtmuseum Schwabach
- Kostenfreie Kurse im Elementarbereich der Städtischen Musikschule
- Übernahme der Hälfte der Kosten für das komplette Kursangebot der PICK-Programme
- Eintritt ins Schwabacher Freibad für einen Pauschalbeitrag von je 1,00 €

Leistungen für Erwachsene:

- Kostenlose Nutzung der Stadtbibliothek (gilt nur für die Jahresgebühr des Benutzerausweises)
- Freier Eintritt in das Stadtmuseum Schwabach
- Kostenlose Stadtführungen
- Kostenlos jährlich ein Angebot der Schwabacher Volkshochschule aus dem Fachbereich „Beruf“
- Ermäßigung bei sonstigen Angeboten der Schwabacher Volkshochschule
- Ermäßigter Eintritt bei städtischen Kulturveranstaltungen (z.B. LesArt etc.)

Stadt Schwabach, 24.03.2014
I.V.

Knut Engelbrecht
Stadtrechtsrat